

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3680/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993** 1
- Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993** 2
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/580/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992** 15
- Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992** 16

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3680/92 DES RATES

vom 7. Dezember 1992

über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Übereinstimmung mit dem am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas⁽²⁾, zuletzt geändert durch das am 28. Juli 1987 in Brüssel unterzeichnete Abkommen⁽³⁾, haben die beiden Parteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen zu vereinbaren, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 12. Dezember 1991 ein neues Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 paraphiert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1992.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das neue Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

(¹) ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992.

(²) ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 29 vom 30. 1. 1987, S. 9.

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgesetzt:

1. Trawler: 12 000 (zwölftausend) BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
2. Thunfischfroster (Wadenfischerei): 24 Schiffe,
3. Thunfischfänger mit Angeln: 8 Schiffe,
4. Oberflächen-Langleinensfischer: 5 Schiffe.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 genannten Zeitraum 6 700 000 ECU und wird in zwei gleichen Jahresraten gezahlt.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von der Regierung der Republik Guinea bezeichneten Stelle eröffnetes Konto überwiesen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Fangmöglichkeiten können auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 Bruttoregistertonnen monatlich im Jahresdurchschnitt angehoben werden. In diesem Fall erhöht sich der in Artikel 2 genannte finanzielle Ausgleich zeitanteilig.

Artikel 4

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 400 000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen oder technischen Programms Guineas zur besseren Erforschung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Guinea.

Dieser Betrag wird der Regierung der Republik Guinea zur Verfügung gestellt und auf ein von den Behörden Guineas bezeichnetes Konto überwiesen.

Artikel 5

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher guineischen Staatsbürgern den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen zur Verfügung stellen.

Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 400 000 ECU nicht übersteigen. Ein Teil dieses Betrags kann auf Antrag der guineischen Behörden dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischereibezogenen Praktika zu decken sowie Lehrgänge über die Fischerei in Guinea zu organisieren und den Betrieb und die administrative Infrastruktur der Abteilung für Fischerei auszubauen. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt je nach Verwendung.

Artikel 6

Unterläßt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 4, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 7

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE
GUINEAS FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT

A. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in Guinea beim Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck von der Regierung der Republik Guinea ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea binnen dreißig Tagen nach Eingang des obengenannten Zahlungsnachweises durch die Behörden Guineas zugestellt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die Stellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Staatssekretariat für Fischerei der Republik Guinea.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- die Geltungsdauer der neuen Lizenz; diese umfaßt den Zeitraum von der Ankunft des Ersatzschiffes bis zum Ablauf der Lizenz für das ersetzte Schiff.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

I. Bestimmungen für Trawler

1. Jedes Fischereifahrzeug ist einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die Inspektionen nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden können. Diese Inspektionen werden ausschließlich von den dazu befugten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Fischereifahrzeugs im Hafen vorgenommen, wenn diese Ankunft mindestens 48 Stunden vorher angekündigt worden ist. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so ist das betreffende Fischereifahrzeug von der Inspektion ausgenommen.
2. Jedes Fischereifahrzeug muß sich durch eine in einer entsprechenden Liste des Staatssekretariats für Fischerei aufgeführte Agentur vertreten lassen.
3. a) Für die Dauer dieses Protokolls betragen die Lizenzgebühren für ein Jahr:
 - 126 ECU je BRT und Jahr für Fischfänger,
 - 150 ECU je BRT und Jahr für Tintenfischfänger,
 - 152 ECU je BRT und Jahr für Garnelenfänger.Die Gebühren für ein Kalenderjahr können viertel- oder halbjährlich gezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der Betrag um 5 % bzw. 3 %.

- b) Für die Dauer dieses Protokolls betragen die Lizenzgebühren für sechs Monate:
- 82 ECU je BRT und Halbjahr für Fischfänger,
 - 97 ECU je BRT und Halbjahr für Tintenfischfänger,
 - 99 ECU je BRT und Halbjahr für Garnelenfänger.

Fischereifahrzeuge, die nicht die in Abschnitt C geforderten 100 kg Fisch je BRT und Jahr anlanden, müssen eine zusätzliche Gebühr von 10 ECU je BRT und Jahr zahlen.

II. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinens Fischer

- a) Die Jahresgebühren werden auf 20 ECU je in der Fischereizone Guineas gefangene Tonne festgesetzt.
- b) Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme von 1 500 ECU jährlich je Thunfisch-Wadenfänger und 300 ECU jährlich je Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinens Fischer gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:
- 75 Tonnen je Jahr von Wadenfängern gefangenem Thunfisch,
 - 15 Tonnen je Jahr von Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinens Fischern gefangenem Fisch.

Die endgültige Abrechnung über die im Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren nimmt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vor, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen sind und von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten (ORSTOM und IEO — spanisches ozeanographisches Institut) bestätigt wurden. Diese Abrechnung wird dem Staatssekretariat für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen dreißig Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an das Staatssekretariat für Fischerei auf das bei der Staatskasse Guineas eröffnete Konto zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die obengenannte Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

B. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone Guineas gestattet ist, müssen ihre Fänge dem Staatssekretariat für Fischerei mit Durchschrift an die Delegation der Kommission in Guinea melden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Trawler melden ihre Fänge anhand des beigefügten Musters (Anlage 2). Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- Thunfisch-Wadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinens Fischer führen über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone Guineas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 3. Dieses Logbuch ist dem Staatssekretariat für Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß des Fangensatzes in der Fischereizone Guineas zuzustellen.
- Die Formulare sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich die Regierung Guineas das Recht vor, die Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug bis zur Erfüllung dieser Formalität auszusetzen.

In diesem Fall wird die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea darüber unterrichtet.

C. Anlandung von Fängen

Trawler, die in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben dürfen, müssen je BRT und Jahr 100 kg Fisch kostenlos anlanden, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit in der Fischereizone Guineas gefangenem Fisch beizutragen.

Diese Mengen können einzeln oder unter Angabe der betreffenden Fischereifahrzeuge gemeinsam an- gelandet werden.

D. Beifänge

1. Fischfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 15 % andere Meerestiere als Fisch an Bord haben.

Tintenfischfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 20 % Krebstiere und 30 % Fische an Bord haben.

Garnelenfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis innerhalb der Fischereizone Guineas, nicht mehr als 25 % Kopffüßer und 50 % Fische an Bord haben.

Eine Abweichung von diesen Prozentsätzen um höchstens 5 % ist zulässig.

Diese Höchstmengen sind in der Lizenz angegeben.

2. Thunfischfängern mit Angel ist es ferner gestattet, zur Ausübung ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Guineas Köderfische zu fangen.

E. Anheuerung von Seeleuten

Die Reeder, die im Besitz einer im Rahmen des Abkommens erteilten Fanglizenz sind, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen Guineas bei:

1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
 - drei Seefischern auf allen Schiffen mit einer Tonnage bis zu 350 BRT;
 - einer 25 % der insgesamt angeheuerten Seefischer entsprechenden Anzahl von Seefischern auf allen Schiffen mit mehr als 350 BRT.
2. Für die Flotte der Thunfisch-Wadenfänger werden drei guineische Seeleute ständig an Bord genommen.
3. Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden während der Thunfischfangsaison in den Gewässern Guineas insgesamt drei guineische Seeleute angeheuert, jedoch nicht mehr als ein Seemann pro Fischereifahrzeug.
4. Für die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichten sich die Reeder, zwei Seefischer je Schiff anzuheuern.
5. Die Heuer dieser Seefischer ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und dem Staatssekretariat für Fischerei einvernehmlich festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muß die vorgeschriebenen Sozialabgaben für den Seemann einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Werden keine guineischen Seeleute an Bord genommen, so zahlen die Reeder von Thunfisch-Wadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern an das Staatssekretariat für Fischerei eine Pauschalsumme für das betreffende Fischwirtschaftsjahr, die der Heuer der Seeleute entspricht.

Diese Summe wird für die Ausbildung von guineischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein von den Behörden Guineas angegebenes Konto zu zahlen.

F. Anbordnahme von Beobachtern

1. Der Beobachter und der Seefischer mit Beobachterstatus sind damit beauftragt, die Fangtätigkeit in der Fischereizone Guineas zu kontrollieren und die Fangeinsätze des betreffenden Fischereifahrzeugs statistisch zu erfassen. Ihnen ist bei der Wahrnehmung ihres Amtes jegliche Unterstützung zu gewähren; sie haben Zugang zu den betreffenden Schiffsräumen, können die benötigten Unterlagen einsehen und einmal wöchentlich über Funk die Angaben zur Fangtätigkeit weitergeben.
2. Das Staatssekretariat für Fischerei überträgt außerdem auf jedem Trawler einem der angeheuerten guineischen Seefischer die Aufgaben eines Beobachters.

Der Kapitän unterstützt den Seefischer mit Beobachterstatus auch außerhalb der eigentlichen Fangtätigkeit. Letzterer wird vom Reeder nach den für Seefischer geltenden Sätzen entlohnt.

Im Normalfall darf der Seefischer mit Beobachterstatus für höchstens zwei Fangfahrten an Bord bleiben.

3. Thunfischfänger und Langleinensfischer nehmen auf Anfrage des Staatssekretariats für Fischerei einen Beobachter an Bord, dessen Anwesenheit an Bord die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten darf.

Der Kapitän unterstützt den Beobachter bei der Durchführung seiner Arbeit. Dieser ist den Offizieren des betreffenden Schiffes gleichgestellt.

Gehalt und Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der Regierung Guineas.

Wird der Beobachter in einem ausländischen Hafen an Bord genommen, so trägt der Reeder dessen Reisekosten.

Verläßt ein Fischereifahrzeug, das einen guineischen Beobachter an Bord hat, die Fischereizone Guineas, so ist dafür zu sorgen, daß der Beobachter auf Kosten des Reeders so rasch wie möglich nach Conakry zurückkehren kann.

G. Inspektionen und Kontrollen

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in der Fischereizone Guineas Fischfang betreibt, gestattet das Anbordkommen von guineischen Fischereiinspektoren und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Anwesenheit des Inspektors an Bord darf die zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie die für jede andere Kontrolle der Fangtätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

H. Fischereizonen

Alle in Artikel 1 des Protokolls genannten Fischereifahrzeuge sind befugt, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone auszuüben.

I. Zulässige Mindestmaschenöffnungen

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 40 mm für Garnelenfänger;
- b) 40 mm für Tintenfischfänger;
- c) 60 mm für Fischfänger.

Eine Änderung dieser Mindestmaße in der Absicht, Einheitlichkeit mit den Mitgliedstaaten der regionalen Fischereikommission herzustellen, ist möglich. Etwaige Anpassungen dieser Art werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft.

J. Ein- und Auslaufen aus der Fischereizone

Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Guineas Fischfang betreiben, geben der Funkstation des Staatssekretariats für Fischerei bei jedem Einlaufen in die guineische Fischereizone und jedem Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position durch.

Rufzeichen und Sendefrequenzen werden den Reedern bei Ausstellung der Lizenz vom Staatssekretariat für Fischerei mitgeteilt.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex (Nr. 22315) oder Telegramm ausweichen.

K. Verfahren im Fall einer Durchsuchung

1. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Fischfang betreibt, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guineas angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Guinea binnen 48 Stunden zu verständigen und ihr gleichzeitig ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe hierfür zu übermitteln.

2. Ist das Schiff zum Fischfang in den Gewässern Guineas berechtigt, so findet innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vorgenannten Informationen eine Konzertierungssitzung statt, bevor irgendwelche Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung bzw. die Ladung und die Anlagen an Bord getroffen werden (mit Ausnahme derjenigen, die zur Beweissicherung notwendig sind); an dieser Sitzung nehmen die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das Staatssekretariat für Fischerei, die Kontrollbehörden und gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teil.

Während dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Tatbestands zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen der fraglichen Fangart bis zur Durchsuchung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle infolge der Durchsuchung getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

3. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den mutmaßlichen Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Werktagen nach der Durchsuchung abzuschließen.
4. Läßt sich die Angelegenheit nicht über einen Vergleich regeln und wird sie vor ein zuständiges Gericht gebracht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß des Verfahrens zur gütlichen Regelung und in Erwartung der gerichtlichen Entscheidung eine Bankkaution fest. Diese Kautions darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne daß eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.
5. Schiff und Besatzung werden freigegeben
 - nach Abschluß der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
 - nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder
 - nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren).
6. Gelangt eine der Parteien zu der Auffassung, daß die Anwendung dieses Verfahrens Schwierigkeiten aufwirft, so kann sie eine dringliche Konsultation nach Maßgabe von Artikel 10 des Abkommens beantragen.

Anlage 1

**FORMULAR
ANTRAG AUF ERTEILUNG
EINER FANGLIZENZ**

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit:
Lizenznummer:
Datum der Unterschrift:
Ausstellungsdatum:

ANTRAGSTELLER

Firma:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Anschrift:

Zahl der Beschäftigten:

Name und Anschrift des Mitunterzeichners:

SCHIFF

Schiffstyp: Registernummer:

Derzeitiger Name: Ursprünglicher Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Bauart:

Marke des Hauptmotors: Typ: Motorleistung in PS:

Propeller: Festpropeller Vorstellpropeller Düse

Reisegeschwindigkeit:

Funkrufzeichen: Frequenz:

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar Sonar Lot, Netzsonde VHF BLU Navigation via Satellit Sonstiges

Zahl der Seeleute an Bord:

KÜHLUNG

Eis

Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake

trocken

in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung:

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden):

Rauminhalt der Laderäume:

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei

Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger

Krabbenfänger

Fischfänger

Schleppnetzlänge: Länge des Kopftaus:

Maschenöffnung am Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

Einholgeschwindigkeit:

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei

Zahl der Angeln:

Wadenfischerei

Netzlänge: Tiefe:

Zahl der Tanks: Kapazität in Tonnen:

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche

Boden

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Leinenzahl:

Korbreuzenzahl:

ANLAGEN AN LAND

Anschrift und Zulassungsnummer:

.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel

Ausfuhr

Art und Nr. der Großhändlerkarte:

Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Beschäftigten:

Technische Anmerkungen

Genehmigung des Staatssekretariats für Fischerei

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. November 1992

über die Unterzeichnung und den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992

(92/580/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 wird die internationale Zusammenarbeit im Zuckersektor fördern. In Anbetracht ihrer Bedeutung als Zuckererzeuger, -ausführer und -einführer sollte die Gemeinschaft Mitglied dieses Übereinkommens sein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Übereinkommen zu unterzeichnen und die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. BOTTOMLEY

INTERNATIONALES ZUCKER-ÜBEREINKOMMEN VON 1992

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
KAPITEL I	ZIELE DES ÜBEREINKOMMENS
Artikel 1	Ziele des Übereinkommens 18
KAPITEL II	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
Artikel 2	Begriffsbestimmungen 18
KAPITEL III	INTERNATIONALE ZUCKER-ORGANISATION
Artikel 3	Fortführung, Sitz und Aufbau der Internationalen Zucker-Organisation 18
Artikel 4	Mitgliedschaft in der Organisation 19
Artikel 5	Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen 19
Artikel 6	Vorrechte und Immunitäten 19
KAPITEL IV	INTERNATIONALER ZUCKERRAT
Artikel 7	Zusammensetzung des Internationalen Zuckerrats 19
Artikel 8	Befugnisse und Aufgaben des Rates 19
Artikel 9	Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates 20
Artikel 10	Tagungen des Rates 20
Artikel 11	Stimmen 20
Artikel 12	Abstimmungsverfahren des Rates 20
Artikel 13	Beschlüsse des Rates 20
Artikel 14	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen 21
Artikel 15	Verhältnis zum Gemeinsamen Rat für Rohstoffe 21
Artikel 16	Zulassung von Beobachtern 21
Artikel 17	Beschlußfähigkeit des Rates 21
KAPITEL V	VERWALTUNGSAUSSCHUSS
Artikel 18	Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses 21
Artikel 19	Wahl des Verwaltungsausschusses 22
Artikel 20	Übertragung von Befugnissen durch den Rat auf den Verwaltungsausschuß 22
Artikel 21	Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses 22
Artikel 22	Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses 22
KAPITEL VI	EXEKUTIVDIREKTOR UND PERSONAL
Artikel 23	Exekutivdirektor und Personal 23
KAPITEL VII	FINANZFRAGEN
Artikel 24	Ausgaben 23
Artikel 25	Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Mitgliedsbeiträge 23
Artikel 26	Zahlung der Beiträge 24
Artikel 27	Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung 25

	<i>Seite</i>
KAPITEL VIII ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER	
Artikel 28 Verpflichtungen der Mitglieder	25
Artikel 29 Arbeitsbedingungen	25
Artikel 30 Umweltaspekte	25
Artikel 31 Finanzielle Haftung der Mitglieder	25
KAPITEL IX INFORMATIONEN UND UNTERSUCHUNGEN	
Artikel 32 Informationen und Untersuchungen	25
Artikel 33 Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik	25
KAPITEL X FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	
Artikel 34 Forschung und Entwicklung	26
KAPITEL XI VORBEREITUNG EINES NEUEN ÜBEREINKOMMENS	
Artikel 35 Vorbereitung eines neuen Übereinkommens	26
KAPITEL XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 36 Verwahrer	26
Artikel 37 Unterzeichnung	26
Artikel 38 Ratifizierung, Annahme und Genehmigung	26
Artikel 39 Mitteilung der vorläufigen Anwendung	26
Artikel 40 Inkrafttreten	26
Artikel 41 Beitritt	27
Artikel 42 Rücktritt	27
Artikel 43 Kontenabrechnung	27
Artikel 44 Änderung	27
Artikel 45 Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung	27
Artikel 46 Übergangsbestimmungen	28
ANHANG	
Verteilung der Stimmen gemäß Artikel 25	29

KAPITEL I

ZIELE DES ÜBEREINKOMMENS

*Artikel 1***Ziele des Übereinkommens**

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992, nachstehend als „dieses Übereinkommen“ bezeichnet, zielt gemäß der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) verabschiedeten EntschlieÙung 93 (IV) darauf ab,

- a) die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren;
- b) als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen;
- c) den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltzuckermarkt und andere Süßungsmittel zu erleichtern;
- d) die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwecke zu fördern.

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- 1. „Organisation“: die Internationale Zucker-Organisation gemäß Artikel 3;
- 2. „Rat“: den internationalen Zuckerrat gemäß Artikel 3 Absatz 3;
- 3. „Mitglied“: eine Vertragspartei dieses Übereinkommens;
- 4. „besondere Abstimmung“: eine Abstimmung, für die eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den anwesenden und abstimmenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, daß die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens zwei Dritteln der Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht;
- 5. „Abstimmung mit einfacher Mehrheit“: eine Abstimmung, für die eine Mehrheit von über der Hälfte aller von den anwesenden und abstimmenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, daß die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht;
- 6. „Jahr“: das Kalenderjahr;
- 7. „Zucker“: den Zucker in allen seinen anerkannten handelsüblichen Formen, erzeugt aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben, unter Einschluß von Speisemelassen und Speisemelassen aus Barbados, Sirupen und allen anderen Arten flüssigen Zuckers, nicht jedoch die Endmelassen und die minderwertigen Arten von nichtabgeschleudertem Zucker, der auf primitive Weise erzeugt wurde;
- 8. „Inkrafttreten“: den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 40 vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;
- 9. „freier Markt“: die Gesamtheit der Nettoeinfuhren des Weltmarktes, mit Ausnahme derjenigen aufgrund der Anwendung der Sondervereinbarungen gemäß Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977;
- 10. „Weltmarkt“: den internationalen Zuckermarkt und umfaßt sowohl den auf dem freien Markt gehandelten Zucker als auch den im Rahmen von Sondervereinbarungen gemäß Artikel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977 gehandelten Zucker.

KAPITEL III

INTERNATIONALE ZUCKER-ORGANISATION

*Artikel 3***Fortführung, Sitz und Aufbau der Internationalen Zucker-Organisation**

(1) Die Internationale Zucker-Organisation, die aufgrund des Zucker-Übereinkommens von 1968 errichtet und aufgrund der Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1973, 1977, 1984 und 1987 fortgeführt wurde, bleibt zur Anwendung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Durchführung mit den in diesem

Übereinkommen genannten Bestimmungen über Mitgliedschaft, Befugnisse und Aufgaben weiterhin tätig.

(2) Die Organisation hat ihren Sitz in London, sofern der Rat durch besondere Abstimmung nichts anderes beschließt.

(3) Die Organisation übt ihre Tätigkeit durch den Internationalen Zuckerrat, ihren Verwaltungsausschuß sowie ihren Exekutivdirektor und ihr Personal aus.

*Artikel 4***Mitgliedschaft in der Organisation**

Jede Vertragspartei ist Einzelmitglied der Organisation.

*Artikel 5***Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen**

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine „Regierung“ oder auf „Regierungen“ gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf jede andere zwischenstaatliche Organisation, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Warenübereinkünften, verantwortlich ist. Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme oder die Genehmigung oder die Mitteilung der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme oder die Genehmigung oder die Mitteilung der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch die zwischenstaatliche Organisation.

*Artikel 6***Vorrechte und Immunitäten**

- (1) Die Organisation besitzt Völkerrechtspersönlichkeit.
- (2) Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
- (3) Die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Organisation im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs werden weiterhin durch das am 29. Mai 1969 in London zwischen der Regierung des Verei-

nigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Internationalen Zucker-Organisation geschlossene Sitzabkommen, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Änderungen im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Übereinkommens, geregelt.

(4) Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das Mitglied der Organisation ist, so schließt dieses Mitglied so bald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes Abkommen über Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder, die sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Land aufhalten.

(5) Solange im Rahmen des in Absatz 4 genannten Abkommens keine anderen Steuerabkommen in Kraft gesetzt werden, gewährt das neue Gastland bis zum Abschluß dieses Abkommens Steuerbefreiung

- a) für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Bezüge, sofern diese Bediensteten nicht Staatsangehörige des Gastlandes sind, sowie
- b) für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation.

(6) Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das nicht Mitglied der Organisation ist, so hat der Rat vor der Sitzverlegung von der Regierung dieses Landes die schriftliche Zusicherung zu erwirken,

- a) daß es so bald wie möglich mit der Organisation ein Abkommen gemäß Absatz 4 schließt und
- b) daß es bis zum Abschluß eines solchen Abkommens die in Absatz 5 genannten Befreiungen gewährt.

(7) Der Rat trägt dafür Sorge, daß er das Abkommen gemäß Absatz 4 mit der Regierung des Landes schließt, in das der Sitz der Organisation verlegt werden soll, bevor die Sitzverlegung erfolgt.

KAPITEL IV

INTERNATIONALER ZUCKERRAT

*Artikel 7***Zusammensetzung des Internationalen Zuckerrates**

- (1) Der Internationale Zuckerrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Delegierten im Rat und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seinen Delegierten oder dessen Stellvertreter benennen.

*Artikel 8***Befugnisse und Aufgaben des Rates**

- (1) Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlaßt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die

zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Vornahme der Liquidation des aufgrund von Artikel 49 des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977 eingerichteten Fonds zur Bestandsfinanzierung erforderlich sind, so wie sie der Rat nach dem Übereinkommen von 1977 dem Rat nach dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1984 und dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1987 aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 des letztgenannten Übereinkommens übertragen hat.

- (2) Der Rat beschließt durch besondere Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem im Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vor-

sehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

(3) Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.

(4) Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht sowie weitere sachdienliche Informationen.

Artikel 9

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Jahr aus den Delegationen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die wieder gewählt werden können und nicht von der Organisation besoldet werden.

(2) In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsführung. Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit eines von ihnen oder beider kann der Rat aus den entsprechenden Delegationen neue Vorstandsmitglieder wählen, die ihr Amt je nach Bedarf vorübergehend oder ständig ausüben.

(3) Weder der Vorsitzende noch ein anderes Vorstandsmitglied, das bei Ratstagungen den Vorsitz führt, nimmt an der Abstimmung teil. Sie können jedoch eine andere Person mit der Ausübung des Stimmrechts des durch sie vertretenen Mitglieds beauftragen.

Artikel 10

Tagungen des Rates

(1) Der Rat hält grundsätzlich in jedem Jahr eine ordentliche Tagung ab.

(2) Der Rat tritt außerdem zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschließt oder wenn es

a) von fünf Mitgliedern,

b) von zwei oder mehr Mitgliedern mit insgesamt mindestens 250 Stimmen gemäß Artikel 11 i. V. mit Artikel 25

c) oder vom Verwaltungsausschuß

beantragt wird.

(3) Die Tagungen werden den Mitgliedern mindestens dreißig Tage im voraus angezeigt, außer in dringenden Fällen, in denen die Einberufung mindestens zehn Tage im voraus zu erfolgen hat.

(4) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschließt. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 11

Stimmen

(1) Bei Abstimmungen im Rahmen dieses Übereinkommens verfügen die Mitgliedstaaten über insgesamt 2 000 Stimmen, die gemäß Artikel 25 verteilt werden.

(2) Wird einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 2 dieses Übereinkommens das Stimmrecht entzogen, so werden seine Stimmen auf die übrigen Mitglieder verteilt, und zwar entsprechend deren nach Artikel 25 festgelegten Anteilen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn das Mitglied sein Stimmrecht wiedererlangt, wobei es dann in die Verteilung einbezogen wird.

Artikel 12

Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm nach Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 zustehenden Stimmen abzugeben. Es kann seine Stimmen nicht teilen.

(2) Durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied ermächtigen, auf einer Sitzung oder auf Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. Eine Durchschrift dieser Ermächtigungen wird von einem Vollmachtenprüfungsausschuß geprüft, der gegebenenfalls nach der Geschäftsordnung des Rates eingesetzt wird.

(3) Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied ermächtigt worden ist, die Stimmen des ermächtigenden Mitglieds nach Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 abzugeben, gibt diese im Rahmen der Ermächtigung und gemäß Absatz 2 ab.

Artikel 13

Beschlüsse des Rates

(1) Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Rates werden grundsätzlich einvernehmlich gefaßt bzw. abgegeben. Wird kein Einvernehmen erzielt, so kommen die Beschlüsse und Empfehlungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zustande, sofern dieses Übereinkommen hierfür nicht eine besondere Abstimmung vorsieht.

(2) Bei der Berechnung der für einen Beschluß des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt; zudem gelten diese Mitglieder nicht als „abstimmend“ im Sinne der Begriffsbestimmung 4 bzw. 5 des Artikels 2. Nimmt ein Mitglied Artikel 12 in Anspruch und werden seine Stimmen auf einer Sitzung des Rates abgegeben, so gilt ein solches Mitglied im Hinblick auf Absatz 1 als anwesend und an der Abstimmung teilnehmend.

(3) Alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

*Artikel 14***Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

- (1) Der Rat trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, und mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.
- (2) Der Rat hält die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für den internationalen Handel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem laufenden.
- (3) Der Rat kann ferner alle geeigneten Maßnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu den internationalen Organisationen von Zuckererzeugern, -händlern und -verarbeitern zu unterhalten.

*Artikel 15***Verhältnis zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

- (1) Die Organisation nutzt alle Einrichtungen des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe.
- (2) Bei der Durchführung eines Vorhabens gemäß Absatz 1 tritt die Organisation weder als ausführendes Organ auf noch haftet sie finanziell für Zusicherungen einzelner Mitglieder oder anderer Stellen. Kein Mitglied

ist kraft seiner Organisationsmitgliedschaft für Darlehens- oder Kreditverbindlichkeiten anderer Mitglieder oder Stellen in Verbindung mit solchen Vorhaben haftbar.

*Artikel 16***Zulassung von Beobachtern**

- (1) Der Rat kann jeden Nichtmitgliedstaat einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.
- (2) Der Rat kann ferner jede der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Organisationen einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

*Artikel 17***Beschlußfähigkeit des Rates**

Der Rat ist auf jeder Sitzung beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Anwesenden gemäß Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder innehaben. Ist der Rat an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag oder im Verlauf einer Tagung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, so wird der Rat sieben Tage später einberufen; er ist dann während der übrigen Zeit der Tagung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Anwesenden gemäß Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen aller Mitglieder innehaben. Eine Vertretung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

KAPITEL V**VERWALTUNGSAUSSCHUSS***Artikel 18***Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuß setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. 10 davon vertreten in der Regel die 10 Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden Jahr den größten Finanzbeitrag leisten; 8 Mitglieder werden aus den verbleibenden Ratsmitgliedern gewählt.
- (2) Sofern von den 10 Mitgliedern, die in dem betreffenden Jahr den größten Finanzbeitrag leisten, eines oder mehrere nicht automatisch in den Verwaltungsausschuß berufen werden möchten, können die vakanten Ausschusssitze mit dem bzw. den dazu bereiten Mitgliedern besetzt werden, die den jeweils nächstkleineren Finanzbeitrag leisten. Nach Benennung dieser 10 Verwaltungsausschußmitglieder werden aus der Mitte der verbleibenden Ratsmitglieder weitere 8 Ausschußmitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl der zusätzlichen 8 Mitglieder erfolgt jährlich mit den Stimmen gemäß Artikel 11 i. V. mit Artikel 25. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 bestellten

Verwaltungsausschußmitglieder sind bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt.

- (4) Ein Mitglied kann nur dann in den Verwaltungsausschuß gewählt werden, wenn es gemäß Artikel 26 seinen Beitrag vollständig entrichtet hat.
- (5) Jedes Verwaltungsausschußmitglied benennt einen Vertreter und gegebenenfalls zusätzlich einen oder mehrere Stellvertreter und Berater. Ferner können alle Ratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Beobachter teilnehmen und genießen Rederecht.
- (6) Der Verwaltungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils ein Jahr. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt; Wiederwahl ist zulässig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsführung.
- (7) Der Verwaltungsausschuß tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen.
- (8) Der Verwaltungsausschuß tritt am Sitz der Organisation zusammen, sofern er nicht etwas anderes be-

schließt. Tagt der Verwaltungsausschuß auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 19

Wahl des Verwaltungsausschusses

(1) Die Mitglieder, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 1 oder 2 unter den Mitgliedern, die in dem betreffenden Jahr den größten Finanzbeitrag leisten, benannt wurden, werden in den Ausschuß berufen.

(2) Die Wahl der 8 zusätzlichen Verwaltungsausschußmitglieder erfolgt im Rat. Jedes wahlberechtigte Mitglied gemäß Artikel 18 Absätze 1, 2 und 3 gibt alle Stimmen, die ihm nach Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 zustehen, für einen einzigen Bewerber ab. Stimmen, zu deren Abgabe ein Mitglied nach Artikel 12 Absatz 2 ermächtigt ist, können auch für einen anderen Bewerber abgegeben werden. Die 8 Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt.

(3) Wird einem Mitglied des Verwaltungsausschusses die Ausübung seines Stimmrechts nach einer der diesbezüglichen Vorschriften dieses Übereinkommens entzogen, so kann jedes Mitglied, das seine Stimme für dieses Mitglied abgegeben oder seine Stimme nach diesem Artikel diesem Mitglied übertragen hat, während der Dauer des Entzugs seine Stimmen jedem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

(4) Gehört ein gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder 2 benanntes Verwaltungsausschußmitglied nicht mehr der Organisation an, so wird es durch das dazu bereite Mitglied ersetzt, das den jeweils nächstkleineren Finanzbeitrag leistet; gegebenenfalls wird ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuß gewählt. Gehört ein in den Ausschuß gewähltes Mitglied nicht mehr der Organisation an, so wird dieses Mitglied durch Neuwahl ersetzt. Jedes Mitglied, das seine Stimme für das nicht mehr der Organisation angehörende Ausschußmitglied abgegeben oder diesem übertragen hat und nicht für das zur Besetzung der freien Stelle gewählte Mitglied stimmt, kann seine Stimme einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

(5) Unter besonderen Umständen kann ein Mitglied nach Konsultierung des Verwaltungsausschußmitglieds, dem es seine Stimme gegeben oder gemäß diesem Artikel übertragen hat, diesem Mitglied für die übrige Zeit des Jahres seine Stimme entziehen. Es kann diese Stimmen einem anderen Verwaltungsausschußmitglied übertragen, dem es sie jedoch für die restliche Zeit des Jahres nicht mehr entziehen kann. Das Verwaltungsausschußmitglied, dem die Stimmen entzogen worden sind, behält für die restliche Zeit des betreffenden Jahres seinen Sitz im Verwaltungsausschuß. Maßnahmen aufgrund dieses Absatzes werden wirksam, sobald der Vorsitzende des Verwal-

tungsausschusses davon schriftlich unterrichtet worden ist.

Artikel 20

Übertragung von Befugnissen durch den Rat auf den Verwaltungsausschuß

(1) Der Rat kann durch besondere Abstimmung dem Verwaltungsausschuß die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hiervon sind ausgenommen:

- a) die Bestimmungen des Sitzes der Organisation nach Artikel 3 Absatz 2;
- b) die Ernennung des Exekutivdirektors und der Führungskräfte nach Artikel 23;
- c) die Genehmigung des Verwaltungshaushalts und die Festsetzung der Beiträge nach Artikel 25;
- d) jeder Antrag an den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf Einberufung einer Verhandlungskonferenz nach Artikel 35 Absatz 2;
- e) die Empfehlung von Änderungen nach Artikel 44;
- f) die Verlängerung oder Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens nach Artikel 45.

(2) Der Rat kann jederzeit eine Übertragung von Befugnissen auf den Verwaltungsausschuß rückgängig machen.

Artikel 21

Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es nach Artikel 19 erhalten hat; es darf seine Stimme nicht teilen.

(2) Ein Beschluß des Verwaltungsausschusses bedarf der gleichen Mehrheit, deren er auch bei einer Abstimmung im Rat bedürfte, und ist dem Rat vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat unter den in seiner Geschäftsordnung festgesetzten Bedingungen gegen einen Beschluß des Verwaltungsausschusses anzurufen.

Artikel 22

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß ist auf allen Sitzungen beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder des Ausschusses innehaben.

KAPITEL VI

EXEKUTIVDIREKTOR UND PERSONAL

*Artikel 23***Exekutivdirektor und Personal**

- (1) Der Rat ernannt den Exekutivdirektor durch besondere Abstimmung. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt.
- (2) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbedienstete der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens zufallen.
- (3) Der Rat ernannt nach Konsultierung des Exekutivdirektors durch besondere Abstimmung die Führungskräfte zu von ihm festzulegenden Bedingungen.
- (4) Der Exekutivdirektor stellt das Personal gemäß den Vorschriften und Beschlüssen des Rates ein.

(5) Der Rat verabschiedet nach Artikel 8 Regeln und Vorschriften, in denen die Grundbedingungen des Dienstes sowie die Grundrechte, Pflichten und Aufgaben für alle Mitglieder des Sekretariats niedergelegt sind.

(6) Der Exekutivdirektor und das Personal dürfen an der Zuckerwirtschaft oder am Zuckerhandel nicht finanziell beteiligt sein.

(7) Bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und darf nicht versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

KAPITEL VII

FINANZFRAGEN

*Artikel 24***Ausgaben**

- (1) Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Verwaltungsausschuß und allen Ausschüssen des Rates oder des Verwaltungsausschusses werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.
- (2) Die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den nach Artikel 25 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Dienstleistungen, so kann der Rat dieses Mitglied auffordern, die Kosten selbst zu übernehmen.
- (3) Zur Anwendung dieses Übereinkommens wird eine geeignete Rechnungslegung geführt.

*Artikel 25***Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels verfügen die Mitglieder über 2 000 Stimmen.
- (2) a) Jedes Mitglied verfügt über die im Anhang aufgeführte Stimmenzahl, die nach Maßgabe von Buchstabe d) angepaßt wird.
 - b) Kein Mitglied verfügt über weniger als 6 Stimmen.
 - c) Teilstimmen sind nicht zulässig. Bei der Berechnung kann zur Erzielung der vollen Stimmenzahl gerundet werden.

d) Stimmen gemäß dem Anhang, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nicht zugeteilt sind, werden auf die Mitglieder, die über mehr als die im Anhang genannten 6 Stimmen verfügen, verteilt. Diese nicht zugeteilten Stimmen werden entsprechend dem Anteil der im Anhang aufgeführten Stimmen an der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder mit mehr als 6 Stimmen verteilt.

(3) Die Stimmzahl wird alljährlich nach Maßgabe des folgenden Verfahrens angepaßt:

a) Jedes Jahr, einschließlich dem Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zuckerjahrbuchs der internationalen Zuckerorganisation für jedes Mitglied eine Menge berechnet, die sich wie folgt zusammensetzt:

— 35 v. H. der Ausfuhren des Mitglieds nach dem freien Markt

zuzüglich

— 15 v. H. der Gesamtausfuhren des Mitglieds im Wege von Sondervereinbarungen

zuzüglich

— 35 v. H. der Einfuhren des Mitglieds aus dem freien Markt

zuzüglich

— 15 v. H. der Gesamteinfuhren des Mitglieds im Wege von Sondervereinbarungen.

Für die Berechnung dieser auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Teilmengen wird für jede dieser Kategorien der Durchschnitt der in der jeweils neuesten

Ausgabe des Zuckerjournals der Organisation veröffentlichten Werte der drei höchsten unter den letzten vier Jahren zugrundegelegt. Der auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anteil an der Gesamtmenge aller Mitglieder wird vom Exekutivdirektor berechnet. Alle obengenannten Mengen werden den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Berechnung mitgeteilt.

b) Ab dem zweiten Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens werden die Stimmen jedes Mitglieds alljährlich entsprechend der Veränderung ihres Anteils an der Gesamtmenge aller Mitglieder gegenüber dem jeweiligen Vorjahresanteil angepaßt.

c) Für Mitglieder mit nur 6 Stimmen erfolgt nur dann eine Anpassung gemäß Buchstabe b), wenn ihr Anteil an der Gesamtmenge aller Mitglieder 0,3 v. H. übersteigt.

(4) Die Stimmenzahl von nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens etwa beitretenden Mitgliedern wird nach Maßgabe des gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 3 angepaßten Anhangs bestimmt. Sind die beitretenden Mitglieder nicht im Anhang dieses Übereinkommens aufgeführt, so bestimmt der Rat die ihnen zustehenden Stimmen. Haben die nicht im Anhang aufgeführten neu beitretenden Mitglieder die ihnen vom Rat zugestandene Stimmenzahl angenommen, werden die Stimmen der Mitglieder so Neuberechnet, daß die Gesamtstimmzahl von 2 000 erhalten bleibt.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Stimmen auf die verbleibenden Mitglieder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtstimmzahl aller verbleibenden Mitglieder so umgelegt, daß die Gesamtstimmzahl von 2 000 erhalten bleibt.

(6) Übergangsregelungen:

a) Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Mitglieder des Internationalen Zuckerübereinkommens von 1987 in der Fassung vom 31. Dezember 1992 und sind auf die beiden ersten Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens, also bis zum 31. Dezember 1994 beschränkt.

b) Die Gesamtzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen beträgt 1993 höchstens das 1,33fache der Stimmenzahl, die dem betreffenden Mitglied gemäß dem Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 im Jahr 1992 zustanden, und 1994 höchstens das 1,66fache der Stimmenzahl, die dem betreffenden Mitglied gemäß dem Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 im Jahr 1992 zustanden.

c) Bei der Ermittlung des Beitrags je Stimme werden die gemäß Absatz 6 Buchstabe b) dieses Artikels nicht zugewiesenen Stimmen nicht auf andere Mitglieder umgelegt. Der Beitrag je Stimme wird also anhand der verringerten Gesamtstimmzahl ermittelt.

(7) Die Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 2 bezüglich des Stimmrechtsentzugs bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind auf diesen Artikel nicht anwendbar.

(8) In der zweiten Hälfte jeden Jahres genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Jahr und setzt unter Berücksichtigung des Absatzes 6 den von den Mitgliedern je Stimme zu entrichtenden Betrag für die ersten beiden Jahre fest, der für die Deckung des Haushalts erforderlich ist.

(9) Der Beitrag eines jeden Mitglieds zum Verwaltungshaushalt wird berechnet durch Multiplikation des Beitrages je Stimme mit der Anzahl der Stimmen, über die das betreffende Mitglied nach Maßgabe dieses Artikels verfügt und die sich wie folgt ergibt:

a) für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungshaushalts besteht, gilt die ihnen zu diesem Zeitpunkt zustehende Stimmenzahl;

b) für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach der Verabschiedung des Verwaltungshaushalts eintritt, gilt die Stimmenzahl, die ihnen mit Erlangung der Mitgliedschaft zugeteilt wird, wobei für die Berechnung des Beitrags lediglich der Rest der Laufzeit des oder der Verwaltungshaushalte berücksichtigt wird; die für die übrigen Mitglieder festgesetzten Beträge bleiben davon unberührt.

(10) Tritt dieses Übereinkommen mehr als acht Monate vor Beginn des ersten vollen Anwendungsjahres in Kraft, so verabschiedet der Rat auf seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushalt, der für den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Jahres gilt. Andernfalls gilt der erste Verwaltungshaushalt sowohl für den ersten Zeitabschnitt als auch für das erste volle Jahr.

(11) Der Rat kann in besonderer Abstimmung Maßnahmen treffen, die er für geeignet hält, die Auswirkungen auf die Mitgliedsbeiträge abzuschwächen, die sich aus einer zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungshaushalts für das erste Anwendungsjahr dieses Übereinkommens möglicherweise begrenzten Mitgliederzahl oder aus einem späteren bedeutsamen Rückgang der Mitgliederzahl ergeben können.

Artikel 26

Beitragszahlung

(1) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr gemäß ihren jeweiligen Verfassungsverfahren. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Jahr sind in frei konvertierbaren Währungen am ersten Tag des betreffenden Jahres zu entrichten; die Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Mitglieder der Organisation beitreten, werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie Mitglied werden.

(2) Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht binnen vier Monaten nach Fälligkeit des Betrages gemäß Absatz 1 entrichtet, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so schnell wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Verwaltungsaus-

schuß so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.

(3) Der Rat kann im Wege der besonderen Abstimmung beschließen, daß ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist, seine Mitgliedsrechte verliert und/oder haushaltsmäßig nicht mehr berücksichtigt wird. Seine finanziellen Verpflichtungen gemäß diesem Übereinkommen muß es dagegen weiterhin erfüllen. Durch Nachzahlung der Rückstände kann es seine Mitgliedsrechte wiedererlangen. Die nachgezählten Beträge werden zunächst auf die ausstehenden

Beträge angerechnet und erst dann auf die fälligen Beiträge.

Artikel 27

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

Sobald wie möglich nach Jahresende wird dem Rat eine von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüfte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Jahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

KAPITEL VIII

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Artikel 28

Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen, und zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens miteinander zusammenzuarbeiten.

Artikel 29

Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen dafür Sorge, daß in der Zuckerrwirtschaft ihrer Länder angemessene Arbeitsbedingungen aufrechterhalten werden, und bemühen sich, den Lebensstandard der Land- und Industriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion sowie denjen-

nigen der Anbauer von Zuckerrohr und Zuckerrüben weitestmöglich zu verbessern.

Artikel 30

Umweltaspekte

Die Mitglieder tragen den Umweltbelangen in allen Stadien der Zuckererzeugung gebührend Rechnung.

Artikel 31

Finanzielle Haftung der Mitglieder

Die finanzielle Haftung des einzelnen Mitglieds gegenüber der Organisation und den übrigen Mitgliedern bleibt auf das Ausmaß seiner Beitragspflicht zu den Verwaltungshaushalten beschränkt, die der Rat aufgrund dieses Übereinkommens genehmigt.

KAPITEL IX

INFORMATIONEN UND UNTERSUCHUNGEN

Artikel 32

Informationen und Untersuchungen

(1) Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung und Veröffentlichung von statistischen Daten und Untersuchungen über Welterzeugung, Preise, Ausfuhren und Einfuhren, Verbrauch und Bestände von Zucker — einschließlich Rohzucker und Raffinade, soweit zweckdienlich — und anderen Süßungsmitteln sowie die Besteuerung von Zucker und anderen Süßungsmitteln.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist alle darin gegebenenfalls aufgeführten verfügbaren statistischen Angaben und Informationen vorzulegen, die für die Tätigkeit der Organisation nach diesem Übereinkommen als notwendig erachtet werden. Erforderlichenfalls verwendet die Organisation auch Informationen, die sie aus anderen Quellen erhält. Die Organisation veröffentlicht keine Informationen, die dazu geeignet sein könnten, die Maßnahmen von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, offenzulegen.

Artikel 33

Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik

(1) Der Rat setzt einen Ausschuß für Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik ein, dem alle Mitglieder unter Vorsitz des Exekutivdirektors angehören.

(2) Der Ausschuß beobachtet ständig die Entwicklungen auf dem Weltmarkt für Zucker und andere Süßungsmittel und teilt den Mitgliedern die Ergebnisse seiner Beratungen mit; hierzu beraumt er zweimal im Jahr eine Sitzung an. Bei seiner Übersicht berücksichtigt der Ausschuß alle einschlägigen, von der Organisation nach Maßgabe des Artikels 32 zusammengestellten Informationen.

(3) Die Arbeit des Ausschusses erstreckt sich auf folgendes:

- a) Erstellung von Zuckerstatistiken und statistische Analyse von Zuckerproduktion, -verbrauch, -beständen, -welthandel und -preisen;
- b) Untersuchung des Marktverhaltens und der entsprechenden Einflußgrößen unter besonderer Berücksich-

- tigung des Anteils der Entwicklungsländer am Welt-
handel;
- c) Analyse der Zuckernachfrage, einschließlich der Aus-
wirkungen der Verwendung der natürlichen und
künstlichen Zuckersubstitutionserzeugnisse auf den
weltweiten Zuckerhandel und Zuckerverbrauch;

d) andere vom Rat genehmigte Aspekte.

- (4) Der Rat erörtert alljährlich den vom Exekutivdi-
rektor erstellten Arbeitsprogrammewurf mit einem Ko-
stenvoranschlag.

KAPITEL X

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Artikel 34

Forschung und Entwicklung

Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 kann der Rat sowohl Forschung und Entwick-
lung in der Zuckerwirtschaft als auch die Verbreitung ihrer Ergebnisse unterstützen. Hierzu
kann der Rat mit internationalen Organisationen und Forschungseinrichtungen zusammenar-
beiten, ohne dabei jedoch weitere finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

KAPITEL XI

VORBEREITUNG EINES NEUEN ÜBEREINKOMMENS

Artikel 35

Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

- (1) Der Rat kann die Möglichkeiten für Verhandlungen über ein neues internationales Zuckerübereinkommen und gegebenenfalls ein Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen prüfen und den Mitgliedern

darüber Bericht erstatten sowie alle Empfehlungen unterbreiten, die er für angezeigt hält.

- (2) Der Rat kann, sobald er dies für angezeigt hält, den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auffordern, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

KAPITEL XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit als Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 37

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1992 am Sitz der Vereinten Nationen für jede zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen von 1992 eingeladene Regierung zur Unterzeichnung auf.

Artikel 38

Ratifizierung, Annahme, Genehmigung

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
- (2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 31. Dezember 1992 beim Verwahrer hinterlegt. Der Rat kann jedoch denjenigen Unterzeichnerregierungen, die ihre Urkunden bis zu diesem Tag nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen gewähren.

Artikel 39

Mitteilung der vorläufigen Anwendung

- (1) Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen gedenkt, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die aber ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Verwahrer jederzeit mitteilen, daß sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden will, entweder wenn es nach Artikel 40 in Kraft tritt oder — wenn es bereits in Kraft getreten ist — zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt.

- (2) Eine Regierung, die nach Absatz 1 mitgeteilt hat, daß sie dieses Übereinkommen entweder ab dem Inkrafttreten oder — wenn es bereits in Kraft getreten ist — zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt anwenden wird, ist von diesem Zeitpunkt an so lange vorläufiges Mitglied, bis sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt und somit Mitglied wird.

Artikel 40

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Januar 1993 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, sobald Regierungen, die 60 v. H. der Stimmen gemäß

der im Anhang zu diesem Übereinkommen festgesetzten Verteilung auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Ist dieses Übereinkommen nicht am 1. Januar 1993 nach Absatz 1 in Kraft getreten, so tritt es vorläufig in Kraft, sobald Regierungen, die den erforderlichen Hundertsatz nach Absatz 1 auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder ihre Mitteilung der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben.

(3) Sind am 1. Januar 1993 die erforderlichen Hundertsätze für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 1 oder 2 nicht erreicht, so fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Regierungen, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Mitteilung der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben, auf, darüber zu entscheiden, ob sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu einem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft setzen wollen. Ist dieses Übereinkommen nach diesem Absatz vorläufig in Kraft getreten, so tritt es nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 1 endgültig in Kraft, ohne daß dazu ein weiterer Beschluß notwendig wäre.

(4) Für eine Regierung, in deren Namen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Mitteilung der vorläufigen Anwendung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 hinterlegt worden ist, wird die Urkunde oder die Mitteilung zum Zeitpunkt der Hinterlegung und hinsichtlich der Mitteilung der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 39 Absatz 1 wirksam.

Artikel 41

Beitritt

Die Regierungen aller Staaten können diesem Übereinkommen zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen beitreten. Der jeweilige Staat gilt mit der entsprechenden Stimmenzahl gemäß den Beitrittsbedingungen als zum Zeitpunkt des Beitritts im Anhang zu diesem Übereinkommen verzeichnet. Der Beitritt wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer wirksam. In der Beitrittsurkunde ist anzugeben, daß die betreffenden Regierungen alle vom Rat festgelegten Bedingungen akzeptieren.

Artikel 42

Rücktritt

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied unterrichtet gleichzeitig den Rat über die Maßnahme, die es getroffen hat.

(2) Der Rücktritt nach diesem Artikel wird 30 Tage nach Eingang der Anzeige beim Verwahrer wirksam.

Artikel 43

Kontenabrechnung

(1) Der Rat regelt in einer von ihm für angemessen erachteten Weise die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das von diesem Übereinkommen zurückgetreten oder sonst an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist. Die Organisation behält die von einem solchen Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein. Ein solches Mitglied bleibt zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die es der Organisation schuldet.

(2) Bei Außerkrafttreten dieses Übereinkommens hat das in Absatz 1 genannte Mitglied keinen Anspruch auf Beteiligung an dem Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation; etwaige Fehlbeträge der Organisation hat es nicht mitzutragen.

Artikel 44

Änderung

(1) Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Parteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Er kann einen Zeitpunkt festsetzen, nach dem jedes Mitglied dem Verwahrer seine Annahme der Änderung zu notifizieren hat. Die Änderung wird einhundert Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Annahmefifikationen von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder nach Artikel 11 i. V. mit Artikel 25 innehaben, beim Verwahrer eingehen, oder zu einem vom Rat durch besondere Abstimmung zu beschließenden späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb deren jedes Mitglied dem Verwahrer die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen. Der Rat macht dem Verwahrer die notwendigen Mitteilungen, damit dieser feststellen kann, ob die eingegangenen Annahmefifikationen ausreichen, um die Änderung wirksam zu machen.

(2) Ein Mitglied, das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, deren Annahme nicht notifiziert hat, scheidet von diesem Zeitpunkt an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus, sofern es nicht dem Rat überzeugend darlegt, daß es die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen Verfahren nicht rechtzeitig herbeiführen konnte, und der Rat beschließt, die für die Annahme festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied ist durch die Änderung erst gebunden, wenn es deren Annahme notifiziert hat.

Artikel 45

Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 2 verlängert oder nach Absatz 3 früher außer Kraft gesetzt worden ist.

(2) Der Rat kann dieses Übereinkommen durch besondere Abstimmung über den 31. Dezember 1995 hinaus um weitere Zeiträume von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Ein Mitglied, das eine Verlängerung dieses Übereinkommens nicht billigt, unterrichtet den Rat schriftlich davon und scheidet vom Beginn des Verlängerungszeitraums von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

(3) Der Rat kann durch besondere Abstimmung jederzeit beschließen, dieses Übereinkommen ab einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt und nach von ihm festzulegenden Bedingungen außer Kraft zu setzen.

(4) Nach der Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens bleibt die Organisation so lange weiterbestehen, wie es für die Durchführung der Liquidation der Organisation notwendig ist; die Organisation hat während dieser Zeit die für diesen Zweck notwendigen Aufgaben und Befugnisse.

(5) Der Rat notifiziert dem Verwahrer jede Maßnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3.

Artikel 46

Übergangsbestimmungen

(1) Maßnahmen, die im Rahmen der Anwendung des Internationalen Zuckereinkommens von 1987 vollzogen, vorgesehen oder nicht vollzogen wurden und die gemäß jenem Übereinkommen jeweils im folgenden Jahr wirksam wurden, wirken sich unter diesem Übereinkommen so aus, als befänden sich die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens von 1987 weiterhin in Kraft.

(2) Der Verwaltungshaushalt der Organisation für 1993 wird vom Rat gemäß dem Internationalen Zuckereinkommen von 1987 auf seiner letzten ordentlichen Tagung 1992 vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch den Rat gemäß diesem Übereinkommen auf der ersten Tagung 1993 vorläufig genehmigt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den jeweils vermerkten Tagen unterschrieben.

Geschehen zu Genf am zwanzigsten März neunzehnhundertzweiundneunzig. Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ANHANG

Stimmenverteilung gemäß Artikel 25

Ägypten	37	Malawi	6
Algerien	38	Marokko	14
Argentinien	22	Mauritius	15
Australien	117	Mexiko	49
Barbados	6	Nicaragua	6
Belize	6	Norwegen	19
Bolivien	6	Österreich	14
Brasilien	94	Panama (*)	6
Bulgarien	18	Papua-Neuguinea (*)	6
Costa Rica (*)	6	Peru	9
Dominikanische Republik	23	Philippinen	12
Ecuador	6	Republik Korea	59
Elfenbeinküste	6	Rumänien	18
El Salvador	6	Russische Föderation	135
EWG	332	Schweden	15
Fidschi	12	Schweiz	18
Finnland	16	Simbabwe	8
Ghana	6	Südafrika	46
Guatemala	16	Swasiland	13
Guyana	6	Thailand	85
Honduras (*)	6	Türkei	21
Indien	38	Uganda	6
Indonesien	18	Ungarn	9
Jamaika	6	Uruguay	6
Japan	176	Vereinigte Republik Tansania	6
Kamerun	6	Vereinigte Staaten von Amerika	178
Kolumbien	18	Weißrußland	11
Kongo (*)	6		
Kuba	151		
Madagaskar	6		
		Insgesamt	2 000

(*) Nimmt zwar an der Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen von 1992 nicht teil, wird aber als Mitglied der mit dem Übereinkommen von 1987 gegründeten Internationalen Zuckerorganisation gleichwohl aufgeführt.